

den einige klassische Autoren aus moralischen Gründen als nicht für die Lektüre der Schüler geeignet eingestuft. Andererseits wird die Notwendigkeit der Bildung stärker betont und nicht auf die Jugendlichen eingeschränkt. Insbesondere Erasmus gibt in seinem *Antibarbarus* eine Interpretation von D. 37, die die Klassikerlektüre entschieden befürwortet. Zu diesem zweiten Teil ist ein kleiner Kritikpunkt zu vermerken: Die Editionen vormoderner Autoren werden zwar am Anfang der Diskussion immer genannt, häufig aber nicht die Seiten, in denen die im Anschluß zitierten Sätze zu finden sind. Dies ist besonders irritierend im Fall des Hugo von Ferrara, dessen Kommentar zum *Decretum* in der Hs. München, Staatsbibl., Clm 10247, fols. 40vb–42ra konsultiert wurde. In der Diss. wurde dieser Textabschnitt ediert, hier werden aber lediglich einige Sätze ohne genaue Referenz auf die Hs. (und auf etwaige editorische Eingriffe in den Text) zitiert. Dies schmälert aber nicht den Wert dieser gelungenen Untersuchung, die viele anregende Beobachtungen enthält.

Carmen Cardelle de Hartmann

Summa ‚*Omnis qui iuste iudicat*‘ sive Lipsiensis, T. 1, ediderunt Rudolf WEIGAND † / Peter LANDAU / Waltraud KOZUR, adlaborantibus Stefan HAERING / Karin MIETHANER-VENT / Martin PETZOLT (*Monumenta Iuris Canonici. Series A: Corpus glossatorum* 7,1) Città del Vaticano 2007, Biblioteca Apostolica Vaticana, XLVI u. 557 S., 9 Abb., ISBN 978-88-210-0808-9, EUR 80. – Nach der Summa ‚*De iure canonico tractaturus*‘ oder Dekretsumme des Magisters Honorius, die 2004 als Bd. 5,1 der obigen Reihe von den gleichen Hg. vorgelegt wurde, erscheint nun die pars prima einer weiteren Dekretsumme. Sie entstand um 1186 im anglo-normannischen Herrschaftsbereich, unter der Regierung König Heinrichs II., wie es in der Datierungsformel zu C.2 q.8 pr. heißt. Als Verfasser hat Peter Landau auf den Kanonisten Rodoicus Modicpassus hingewiesen (vgl. DA 63, 212). Die pars secunda und die pars tertia sollen folgen, ebenso die Quaestionensumme des Magisters Honorius. Auf diese Weise wird ein wichtiges Unternehmen des Würzburger Kanonisten Rudolf Weigand (1929–1998) zu Ende geführt, an dem auch der Rezensent zeitweise mitkollationiert hat. Die Edition, die durchweg den hohen Standards der *Monumenta Iuris Canonici* entspricht, beruht für die pars prima auf den beiden einzig vollständigen Hss., Leipzig, Univ.-Bibl. 986 und Rouen, Bibl. mun. E 74 (743). Inhaltlich bietet sie, die 101 distinctiones des *Decretum* kommentierend, eine Vielzahl wichtiger Erläuterungen zu unterschiedlichen Themen, von den Grundbegriffen des geistlichen und weltlichen Rechts (D. 1–20) bis zu den kirchlichen Ämtern, Weihegraden und den Voraussetzungen für deren Bekleidung, genügendes Alter, ausreichende Kenntnisse und einwandfreier Lebenswandel. Hervorgehoben seien Ausführungen zur Zweiswerterlehre (D. 22 c. 1), zum Zölibat (D. 27 pr., wo Z. 16 f. wohl exprimant für ex primant zu lesen wäre), über curiales und servi (D. 51–54), über die Bischofs- (D. 62–63) und die Papstwahl (D. 79). Siglen, meist G. und Jo., sowie Glossen, häufig ‚b‘. bezeichnet, werden eigens ausgewiesen (S. 544–546). Neun Farbtafeln aus beiden Hss. sind beigegeben. Besonders aufwendig ist der Sachapparat, der ausführlich Quellenstellen nachweist in den Summen des Rufin von Bologna und des Stephan von Tournai, in der Summe und den Glossen des Johannes Faventinus (nach den Hss. bzw. nach der Diss. von Norbert Höhl, 1987,